

5. Art und Umfang der Leistung

¹Die Höhe der Härtefallleistung entspricht den im konkreten Einzelfall beim Energieversorger zu tilgenden Schulden. ²Sollten die Antragstellenden bereits einen Teil der Schulden getilgt haben, entspricht die Härtefallleistung der noch zu tilgenden Teilschuld. ³Es handelt sich bei der Leistung um eine Geldleistung. ⁴Die Auszahlung erfolgt zugunsten einer schnellen Abwendung der Energiesperre nicht an die Antragstellenden selbst, sondern direkt an deren Energieversorger. ⁵Hierfür werden die entsprechenden Kontodaten (Verbrauchsstelle – sofern diese nicht mit Rechnungsadresse übereinstimmt –, Zählernummer, Vertragskontonummer und – sofern diese nicht dem Verwendungszweck der Überweisung entspricht – auch der notwendige Verwendungszweck) im Antrag abgefragt.